

Satzung der Natur- und Wanderfreunde Mengerskirchen 1990 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Natur- und Wanderfreunde Mengerskirchen 1990 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mengerskirchen 1, Kreis Limburg-Weilburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist es, den Volkssport zu fördern und Veranstaltungen im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e.V. durchzuführen, sowie die Förderung des Naturschutzes und der Heimatpflege.

Die Förderung des Naturschutzes wird insbesondere verwirklicht durch Vogelschutz (Anbringen und Pflege von Nistkästen).

Die Förderung der Heimatpflege wird insbesondere verwirklicht durch Mitwirkung am Projekt „Heilig-Kreuz-Kirche“ (auf der Internetseite des Vereins ausführlich beschrieben).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
-den Zusammenschluss von Wanderern zur Durchführung sportlichen Wanderns (Tages- und Gäste-Wanderungen)
-Aufklärung über die Werte des Wanderns, sowie über die Landschaften des Vereinsgebietes und ihrer natürlichen Besonderheiten durch Veröffentlichung auf der Homepage.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) *ordentliche Mitglieder*
- b) *Ehrenmitglieder*

a) Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

b) Ehrenmitglieder können ernannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist,
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung der Mitgliedschaft oder Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke oder aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen.
- c) durch Tod des Mitglieds.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist. In der Zwischenzeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

§ 5

Beiträge und Geschäftsjahr

- a) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt ist.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aufgaben des engeren Vorstandes:

Der 1. *Vorsitzende* führt und leitet den Verein. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.

Der 2. *Vorsitzende* unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Der *Schriftführer* fertigt Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Ihm obliegt die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins.

Dem *Kassenwart* obliegt die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens und die Durchführung der ordnungsgemäßen Buchführung.

Die detaillierte Verteilung der Aufgaben und die Vertretungsregelung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem Wanderwart, dem 2. Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Die *Beisitzer* sind beauftragt, bei der Vorstandsarbeit aktiv mitzuwirken.

Die Befugnisse des engeren und des erweiterten Vorstandes, sowie einzelner Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Entscheidungen, welche diese Befugnisse übersteigen, haftet der Entscheidende mit seinem Privatvermögen gegenüber dem Verein. Übersteigt der gesamte erweiterte Vorstand seine Befugnisse, so haften alle Vorstandsmitglieder, welche dem Beschluss zugestimmt haben, als Gesamtschuldner.

Der engere und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglieder des engeren Vorstandes aus, so sind innerhalb einer Frist von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Scheiden im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus, so sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Absetzung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss kann beantragt werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder mindestens 10 v.H. aller

Mitglieder. Der Antrag bedarf einer detaillierten Begründung, welche der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Anhörung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung hierzu erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt der Gemeinde Mengerskirchen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Über das Stimmrecht entscheidet die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre zu wählen. Die Durchführungsbestimmungen für die Wahl der Kassenprüfer sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Arbeitsausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, welche nach dessen Weisung übertragene Aufgaben erfüllen. Auch Nichtvereinsmitglieder können Mitarbeiter eines solchen Ausschusses sein.

Die Arbeitsausschüsse haben jeweils einen Sprecher zu benennen, welcher verpflichtet ist, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses zu informieren.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, diese Ausschüsse mit Befugnissen und Vollmachten je nach Bedarf auszustatten.

§ 9

Satzungsänderung

Änderung der Vereinssatzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. §33, Abs. 1, Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mengerskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Annahme der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.10.90 angenommen und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.06.2017 in §§2 und 11 (Gemeinnützigkeit) verändert worden.

Mengerskirchen im Juni 2017
(ersetzt Fassung vom 24. März 2006)